

STADT PADERBORN

Bebauungsplan Nr. 280 „Halberstädter Straße“

Umweltbericht

als Teil II der Begründung

**Entwurf, November 2011
Nachtrag März 2012**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans Nr. 280 - Kurzdarstellung
- 2. Berücksichtigung der Umweltschutzziele der relevanten übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation**
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene
 - 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- 4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
 - 4.1 Schutzgut Mensch
 - 4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Artenschutz
 - 4.3 Schutzgut Boden
 - 4.4 Schutzgut Wasser
 - 4.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene
 - 4.6 Schutzgut Landschaft
 - 4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Wechselwirkungen
 - 4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**
 - 5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung
 - 5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
- 6. Planungsalternativen**
- 7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung**
- 8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**
- 9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts**

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan oder zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sogenannten „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB festgelegt. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen. Der vorliegende Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 280 wurde auf Grundlage der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt.

Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren werden erarbeitet. Zwischen den einzelnen Schutzgütern besteht auf Grund der Komplexität zwangsläufig eine Reihe von Wechselwirkungen, genannt seien z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans Nr. 280 - Kurzfassung

Der Rat der Stadt Paderborn hat am 18.08.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 280 beschlossen, dessen Plangebiet das gesamte Industriegebiet „Mönkeloh“ östlich der Borchener bzw. Paderborner Straße umfasst. Das Gebiet erstreckt sich auf den Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplans Nr. 62 einschließlich seiner Änderungen sowie einen Teil des einfachen Bebauungsplans Nr. 1. Es ist Bestandteil des großräumigen Gewerbe- und Industriestandorts im Südwesten von Paderborn.

Ziel der Stadt Paderborn ist eine geordnete (Weiter-)Entwicklung des bestehenden Gewerbe- und Industriebereichs unter Berücksichtigung der Nachbarschaft sowie der weiteren gewerblich-industriellen Potenziale im Südwesten Paderborns insgesamt. Für den Gesamtstandort ist vor diesem Hintergrund 2008 eine – insbesondere schalltechnische – Rahmenplanung angestoßen worden, um für bestehende Betriebe und die weitere Entwicklung sowie schutzwürdige Nutzungen im Inneren und im Umfeld des Gebiets Planungs- und Entwicklungssicherheit vorzubereiten.

Im Bebauungsplan Nr. 280 wird der Gewerbe- und Industriebereich weiterhin überwiegend als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO sowie in einzelnen kleinteiligen Be-

reichen im Norden als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Bestehende kleinteilige Baustrukturen im Bereich der ehemaligen Kasernengebäude an der Desauer Straße werden als Sondergebiet „Dienstleistungs- und Gewerbepark“ überplant. Bestehende Wohnnutzungen sollen dabei berücksichtigt, ihre Ausweitung aber nicht zugelassen werden. Ansonsten werden noch einzelne Versorgungsflächen für Elektrizität und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigungsflächen für bestehende Regenwasserrückhaltebecken überplant. Die Fläche des Wasserbehälters im Süden des Gebiets wird dabei erweitert. Es erfolgt eine Neuordnung der im Plangebiet i.W. nicht umgesetzten Heckenpflanzungen zur Ein- und Durchgrünung des Gebiets, die im Bebauungsplan Nr. 62 und seinen Änderungen festgesetzt waren. Im Osten und Südosten wird dazu eine zusätzliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf heutigen Ackerflächen in den Geltungsbereich einbezogen.

Für die gesamten, weiterhin als Industriegebiet festgesetzten Flächen wird eine Lärmemissionskontingentierung vorgenommen, die das verbleibende Potenzial der Lärm-erzeugung flächenbezogen zuordnet. In den kleineren als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen und in dem künftigen Sondergebiet wird jeweils definiert, dass nur solche Gewerbebetriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Durch diese Vorgehensweise verfolgt die Stadt das Ziel, in dem bislang nach dem „Windhundprinzip“ entwickelten großräumigen Standort die heute fehlende Planungssicherheit für Betriebe in Bezug auf die Lärmerzeugung herzustellen und gleichzeitig zu sichern, dass schutzwürdige Nutzungen im Einwirkungsbereich nur zumutbaren Lärmimmissionen ausgesetzt werden.

Die überbaubaren Flächen und Nutzungsmaße im Gewerbe- und Industriebereich orientieren sich an den bestehenden Festsetzungen und dem vorhandenen planungsrechtlichen bzw. baulichen Bestand. Mit Ausnahme der Erweiterungsfläche für den Wasserbehälter im Süden des Plangebiets bereitet der Bebauungsplan Nr. 280 vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Bebauung und der Baurechte in den gültigen Bebauungsplänen keine zusätzliche Versiegelung vor. Der zulässige Versiegelungsgrad liegt in dem rd. 244,47 ha großen Gebiet innerhalb der Baugebiete und Verkehrsflächen bei rd. 148,05 ha. Hinzu kommen Versorgungsflächen im Umfang von 6,77 ha, die ebenfalls zum großen Teil versiegelt werden können. Mit Ausnahme der Erweiterungsfläche für den Wasserhochbehälter im Süden des Plangebiets, für den eine entsprechende Ausgleichsfläche in den Geltungsbereich Nr. 280 einbezogen wird, wird durch die neue Überplanung des gewerblich-industriellen Standorts gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand keine zusätzliche Versiegelungsmöglichkeit geschaffen.

Der Übergangsbereich zwischen dem Industriegebiet und dem Abgrabungsbereich des hier ebenfalls bestehenden Steinbruchs Anneliese ist geklärt worden. Für die Flächen des Steinbruchs selbst sowie für im Geltungsbereich Nr. 62 enthaltene Flächen für die Landwirtschaft erfolgt mit der Neuauflistung des B-Plans Nr. 280 eine Aufhebung der jeweiligen Teile des einfachen B-Plans Nr. 1 sowie des B-Plans Nr. 62 und seiner II. Änderung.

Zu den weiteren stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf Teil I der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 280 verwiesen.

2. Berücksichtigung der Umweltschutzziele der relevanten übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten. Die jeweiligen Vorgaben sind entweder als striktes Recht einzuhalten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im vorliegenden Plangebiet bzw. im ggf. bedeutsamen Umfeld vorrangig folgende **umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen** von konkreter Bedeutung:

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Belange des Immissionsschutzes sind auf Basis des BImSchG zu prüfen. Hervorzuheben ist § 50 (Planung) BImSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in die Prüfung einzubeziehen, insbesondere: TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV). 	<ul style="list-style-type: none"> - Kleinteilig bestandorientierte Gebietsabstufung im Bereich eines vorhandenen gewerblich-industriellen Standorts. Auf den weiterhin festgesetzten Industriegebieten Einführung einer Geräuschkontingentierung durch Festsetzung von Lärmemissionskontingenten (LEK).
<p>Das Trennungsgebot nach BImSchG kann in der i.W. bereits vorhandenen Nachbarschaft zwischen Wohnen und Gewerbe/Industrie planungsrechtlich nicht oder nur sehr eingeschränkt umgesetzt werden. Anforderungen nach Störfallrecht sind seitens der Genehmigungsbehörden in den jeweils anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren durchzusetzen. Die von der Wohnnachbarschaft noch hinzunehmenden Lärmimmissionen hat die Stadt in ihrer bauleitplanerischen Abwägung definiert.</p>	
<p>Landesentwicklungsplan LEP NRW</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teil des solitären Verdichtungsgebiets des Oberzentrums Paderborn - C.II.2 2.3: In Gemengelagen ist der Bestand gewerblicher Betriebe durch Standortsicherungskonzepte zu sichern. 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstufung des Nutzungsspektrums in einem baulich und nutzungsmäßig kleinteilig geprägten Bereich des Gesamtstandorts. Auf den weiterhin festgesetzten Industriegebieten Einführung einer Geräuschkontingentierung durch Festsetzung von Lärmemissionskontingenten (LEK). Dadurch Sicherung der Immissionsschutzbelange sowie Sicherung der geordneten Fortentwicklung des Gesamtstandorts auch aus Umweltsicht. - Teilaufhebung des einfachen B-Plans Nr. 1 sowie des B-Plans Nr. 62 und seiner II. Änderung für den Abgrabungs- und späteren Reaktivierungsbereich des Steinbruchs Anneliese sowie des B-Plans Nr. 62 und seiner II. Änderung für randliche Ackerflächen, die als Fläche für die Landwirtschaft vormals einbezogen waren.
<p>Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie Agrarbereich südlich des allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB). Für den Agrarbereich besteht innerhalb des Plangebiets Nr. 280 teils gleichzeitig eine Festlegung für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Prioritätsstufe I). Eine entsprechende Fläche mit Prioritätsstufe II liegt außerhalb des Plangebiets, hier ist zum Teil auch Waldbereich dargestellt. Außerhalb des Plangebiets sind Agrar- und Waldbereich weitgehend von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert. 	
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen/Festlegungen.</i></p>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<p>Landschaftsplan Paderborn – Bad Lippspringe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der gewerblich-industrielle Standort um die Halberstädter Straße ist i.W. aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans ausgenommen. Lediglich randliche Teile des ursprünglichen Industriegebiets nach dem einfachen Bebauungsplan Nr. 1 im Übergang zum Steinbruch Anneliese liegen innerhalb des Landschaftsplans, dieser trifft jedoch keine Aussagen für diese Flächen. 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>
<p><i>Keine entstehenden umweltrelevanten Darstellungen.</i></p>	
<p>Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überwiegend Industriegebiet. Innerhalb der Flächen des Industriegebiets darüber hinaus Darstellungen einer Fläche für die Regenwasserrückhaltung sowie einer Fläche für Versorgungsanlagen, Elektrizität. - Im Süden und Südosten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Anschluss an das Industriegebiet. - Im Nordosten überwiegend Flächen für Abgrabungen und zum Teil eine Versorgungsfläche Bauschuttdeponie sowie Flächen für die Landwirtschaft oder Wald. Diese Flächen liegen im Norden teils innerhalb des Industriegebiets nach dem einfachen B-Plan Nr. 1. Sie ragen in Richtung Südosten in die Teilaufhebungsflächen der B-Pläne Nr. 1 sowie Nr. 62 und seiner II. Änderung sowie darüber hinaus weiter in unbeplanten Außenbereich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Entwicklungsabsicht von einem industriellen zu einem gewerblichen Schwerpunkt für den Bereich um die Dessauer Straße. Im Übrigen Beibehaltung der Entwicklungsrichtung Industriegebiet auf den entsprechend wirksam dargestellten Flächen sowie auch auf den rechtskräftig festgesetzten Industriegebietsflächen des einfachen B-Plans Nr. 1 im Übergang zur Abgrabungsfläche. Einführung einer Geräuschkontingentierung durch LEK im Industriegebiet, Sicherung der Immissionsschutzbelange sowie Sicherung der geordneten Fortentwicklung des Gesamtstandorts. Zum Bereich der Dessauer Straße sowie zusätzlichen randlichen Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen bestandsorientierten Anpassungen/Korrekturen der Darstellungen parallel 117. Änderung des Flächennutzungsplans. - Die dargestellte Versorgungsfläche Bauschuttdeponie ragt in das festgesetzte Industriegebiet nach dem einfachen B-Plan Nr. 1 hinein. Hier wird die Festsetzung als Industriegebiet ebenfalls beibehalten. - Für die Flächen für Abgrabungen und die Flächen für die Landwirtschaft oder Wald erfolgt im Übrigen eine Aufhebung des einfachen B-Plans Nr. 1 sowie des B-Plans Nr. 62 und seiner II. Änderung.
<p>Die umweltrelevanten Darstellungen werden in der Planung weit überwiegend durch die Teilaufhebungen der dort bislang rechtskräftigen Bebauungspläne sowie bedarfsgerechte ergänzende Festsetzungen von Ausgleichsflächen berücksichtigt. Nur im Bereich von rechtskräftig festgesetzten Industriegebietsflächen, die außerhalb der im Planverfahren festgestellten Abgrabungsfläche liegen, verbleibt die Festsetzung als Industriegebiet.</p>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 1 BNatSchG: Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen. - § 18 BNatSchG und § 1a(3) BauGB: Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. § 18 BNatSchG und die § 1 bis § 2a BauGB regeln i.Ü. insgesamt das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und der Bauleitplanung. Die naturschutzfachliche Rahmengesetzgebung des Bundes wird durch das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen konkretisiert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Immissionsschutzbelange sowie Sicherung der geordneten Fortentwicklung des seit Jahrzehnten bestehenden gewerblich-industriellen Standorts. - Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a(3) BauGB auf Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung.
<ul style="list-style-type: none"> - § 19 und § 44 BNatSchG: Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes ist zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der bestandsorientierten Planung: Artenschutzprüfung, Stufe 1 nach der Handlungsempfehlung der zuständigen Ministerien.
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.</i></p>	
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) Schutzgebiete und Schutzobjekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Kein Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Änderungsbereich und im näheren Umfeld</i> - <i>Kein Naturschutzgebiet (NSG) im Änderungsbereich. Im Umfeld westlich in ca. 350 m Entfernung NSG PB-053 „Steinbruch Ilse“ und südwestlich in knapp 2 km Entfernung das NSG PB-028 „Ziegenberg“, welches auch als FFH-Gebiet DE-4318-301 ausgewiesen ist. Schutzziele beziehen sich jeweils i.W. auf die dortige Biotopentwicklung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften.</i> - <i>Kein EU-Vogelschutzgebiet im Änderungsbereich und im näheren Umfeld</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i> - <i>Mit Blick auf die Entfernung sowie die Barrierewirkung von Straßen und Industrie-/Gewerbebetrieben jeweils hier keine zu berücksichtigenden Ziele.</i> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> - Der vorhandene Kalksteinbruch im Osten ist insgesamt als Biotop BK-4218-100 kartiert. Dieses liegt überwiegend im Abgrabungsbereich des Steinbruchs Anneliese. Zum Teil liegt die Fläche aber auch im festgesetzten Industriegebiet außerhalb des Abgrabungsbereichs. - Im Osten liegen zwei Biotop benachbart an das Plangebiet: das Biotop BK-4318-013 (extensiver Grünlandbereich, magere, trockene Schaftriften) und das Biotop BK-4318-14 (Ahornallee). - Im Westen liegt der o.g. Kalksteinbruch, der neben der Ausweisung als NSG auch als das Biotop BK-4318-07 kartiert ist. - Im Plangebiet befindet sich eine Allee entlang großer Abschnitte der Halberstädter Straße. Diese ist auf Grundlage des B-Plans Nr. 62 gepflanzt worden und heute im Alleenkataster NRW registriert.. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Biotop wird weitgehend berücksichtigt durch Teilaufhebung des einfachen B-Plans Nr. 1 sowie des B-Plans Nr. 62 und seiner II. Änderung für die Abgrabungsflächen. Am Nordrand der Abgrabungsflächen liegen jedoch rechtskräftig als Industriegebiet festgesetzte Flächen, die auch in der Örtlichkeit durch ein Reifenlager industriell genutzt sind. Die Registrierung des Biotops bezieht sich auch teilweise auf diese Flächen. Der Bebauungsplan Nr. 280 setzt hier wie im planungsrechtlichen Bestand weiterhin Industriegebiet fest. - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i> - Die Allee wird durch nachrichtliche Übernahme des Baumbestands im B-Plan Nr. 280 berücksichtigt.
<p><i>Weit überwiegend keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele.</i></p> <p>Das registrierte Biotop BK-4218-100 bleibt auf nördlichen Teilflächen wie im planungsrechtlichen Bestand als Industriegebiet festgesetzt.</p>	
<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzklausel nach § 1a(2) BauGB i.V.m. §§ 1ff BBodSchG ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsorientierte Planung im Bereich eines seit Jahrzehnten vorhandenen gewerblich-industriellen Standorts.
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele</i></p>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen des bzgl. Hochwasserschutz sowie Gewässerschutz, Gewässerunterhaltung und zur Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen. Nach § 51a Landeswassergesetz NRW besteht die allgemeine Pflicht, Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Ver- und Entsorgung, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung, sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsorientierte Planung im Bereich eines vorhandenen gewerblich-industriellen Standorts. - Ergänzende Berücksichtigung von Starkregenereignissen durch eine Mulde im Bereich einer angrenzend an das Industriegebiet im Osten bestehenden Ackerfläche auf städtischen Grundstücken.
<i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele.</i>	

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

3.1 Schutzgut Mensch

Die Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Sicht des Umweltberichts wie folgt zu charakterisieren:

a) Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Das Plangebiet liegt im Süden von Paderborn unmittelbar östlich der Borchener Straße und südlich der B 64. Die Borchener Straße bindet das Gebiet im Norden an die Kernstadt an, im Süden führt sie direkt zur Anschlussstelle Mönkeloh der Autobahn A 33. Die Flächen selbst sind entsprechend der geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen intensiv gewerblich-industriell genutzt. Verbliebende, bislang ungenutzte (Teil-) Flächen sind nur vereinzelt vorhanden. Östlich des Plangebiets schließt ein wichtiger, großflächiger Grün- und Naherholungsbereich an. Eine fußläufige Verbindung aus dem Plangebiet in diesen Bereich ist über die Straße Am Atlaswerk südlich der B 64 gegeben.

b) Immissionsschutz

• Schallschutz

In der Umgebung sowie z.T. auch innerhalb des Plangebiets befinden sich Wohnnutzungen. Vor diesem Hintergrund ist ein Schalltechnisches Gutachten eingeholt worden, welches eine intensive schalltechnische Bestandsaufnahme enthält. Nach den Ergebnissen der frühzeitigen Beteiligung sind seitens des Schallgutachters noch einige Klarstellungen und Anpassungen vorgenommen worden, die in einzelnen Ergänzungsschreiben dargelegt sind.¹

Umgebende Wohnnutzungen liegen innerhalb von allgemeinen Wohngebieten nördlich der B 64 sowie im Südwesten in mindestens rd. 450 m entfernt in einem fingerartig in die Landschaft ausgedehnten Siedlungsteil von Nordborchen, der den Charakter eines allgemeinen Wohngebiets aufweist bzw. z.T. auch entsprechend überplant ist. Unmittelbar südlich schließt auf Borchener Gebiet der Buchenhof an, der selbst teils intensiv gewerblich genutzt wird sowie auch eine betriebsbezogene Wohnnutzung aufweist.

Diese außerhalb des Plangebiets gelegenen maßgeblichen Immissionsorte hat der Gutachter als „Leit-Immissionsorte“ für die einzelnen Betriebe bzw. Flächen definiert. Das bedeutet, dass jeder Betrieb demjenigen dieser Immissionsorte zugeordnet worden ist, an dem er den höchsten Schallimmissions-Anteil hat. Aufgrund der Größe des Gebiets sieht der Gutachter eine solche Zuordnung für eine realistische Beurteilung als erforderlich an.

Zur Feststellung der zu berücksichtigenden schutzwürdigen Nutzungen innerhalb des Plangebiets wurden zunächst die Genehmigungsstände der vor Ort vorgefundenen Wohnnutzungen überprüft. Im nördlichen Teil des Plangebiets sind dabei einzelne nicht betriebsgebundene Wohnungen um die Straße Am Atlaswerk und die Dessauer Straße vorgefunden worden, für die keine Genehmigung vorliegt bzw. die aufgrund der Historie einen unklaren Genehmigungsstand aufweisen. In der Dessauer Straße ist daraufhin ein weiterer „Leit-Immissionsort“ in die Berechnungen einbezogen worden.

Der Teil A des Schallgutachtens umfasst die Ermittlung der bestehenden Geräuschimmissionssituation durch die Betriebe im Plangebiet Nr. 280. Aufgrund des direkten Übergangs ist im Teil A auch bereits der südlich an das Plangebiet anschließende, teils gewerblich genutzte Bereich des Buchenhofs für sich mit betrachtet worden.

Für die Gewinnung eines realistischen Bilds der schalltechnischen Ausgangslage im Plangebiet Nr. 280 wurde die Methode einer individuellen, umfassenden Befragung und Begehung der einzelnen Unternehmen durch den Schallgutachter gewählt. Mit einigen wenigen Ausnahmen konnten damit nahezu alle Betriebe auf Grundlage konkreter Angaben beurteilt werden. Die relevanten Emissionsquellen und Betriebszustände konnten detailliert ermittelt werden.

Im Sinne einer konservativen Betrachtungsweise „auf der sicheren Seite“ für den Nachtzeitraum ist der Schallgutachter bei der Berechnung dann davon ausgegangen,

¹ Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 280 der Stadt Paderborn (Teile A, B und B - Ergänzung), AKUS GmbH Bielefeld, Dezember 2010/Februar 2011 sowie Ergänzungsschreiben (BER-11 1087 01 – 05, Paderborn_280_STN2), AKUS GmbH Bielefeld, Juni/Juli 2011

dass alle Betriebe jeweils zur gleichen „ungünstigsten Nachtstunde“ ihren vollen Nachtbetrieb ausüben.

Die damit gewonnenen Erkenntnisse erachtet der Gutachter als realistische und angemessene Grundlage für die weitere schalltechnische Bearbeitung. Im Ergebnis sind insbesondere für die Nachtzeit deutliche Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete in den beiden benachbarten Wohngebieten (I1 im Norden und I3 im Süden in Nordborchen) festgestellt worden.

Im Teil B des Schallgutachtens sind die heute festgestellten Lärmemissionen der einzelnen Betriebe durch flächenbezogene Lärmemissionskontingente abgebildet worden. Darüber hinaus ist in diesem Schritt die schalltechnische Vorbelastung aus den weiteren gewerblich-industriellen Nutzungen im Umfeld des Plangebiets Nr. 280 hinzuaddiert worden.

Der benachbarte Bebauungsplan Nr. W 223 ist bei der Berechnung der Vorbelastung dabei aufgrund der historischen Reihenfolge der Ursprungsplanungen – B-Pläne Nr. 1 und Nr. 62 bereits seit langer Zeit rechtskräftig, Ursprungsplan Nr. W 223 2001 erst aufgestellt – nicht einbezogen worden.

Auf Grundlage der Teile A und B des Schallgutachtens ist festgestellt worden, dass einerseits die Lärmsituation in der Nacht aufgrund der im Bestand bereits gegebenen deutlichen Überschreitung der nächtlichen Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete in den benachbarten Wohngebieten keine weiteren Spielräume für die nächtliche Lärmentwicklung eröffnen und andererseits mehrere Betriebe am Tag im Bestand nur sehr geringe Lärmmissionen im Umfeld verursachen.

Darüber hinaus gehen von den umgebenden Verkehrswegen Lärmbelastungen aus, die für den gewerblich-industriellen Bestand im Plangebiet jedoch nicht zu erheblichen Auswirkungen führen.

- Im Plangebiet und dem Umfeld ist aufgrund der bereits jahrzehntelangen gewerblich-industriellen Nutzung von gewissen Belastungen durch **sonstige Immissionen**, z.B. durch Luftschadstoffe (Rauch, Ruß, Staub, Abgase u.Ä.), Gerüche, Licht, elektromagnetische Strahlungen u.Ä. auszugehen. Konkrete Erkenntnisse liegen der Stadt dazu nicht vor. Nach derzeitigem Stand sind keine entsprechenden erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.
- Das Plangebiet ist seit Jahrzehnten überwiegend als Industriegebiet festgesetzt und entsprechend gewerblich-industriell genutzt. Daher ist der Bestand von Anlagen nach Störfallrecht nicht auszuschließen.

c) Hochwasserschutz

Im Plangebiet befinden sich keine Fließgewässer. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebiets.

d) Bodenverunreinigungen

Der Bebauungsplan Nr. 280 überplant einen bestehenden Gewerbe- und Industriestandort, an dem es im Rahmen der Produktionsprozesse bzw. beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen potentiell zu Kontaminationen des Bodens gekommen sein kann. Darüber hinaus können beim Bau der Gebäude auch umweltgefährdende Stoffe (z.B. Asbest) verwandt worden sein.

Außerdem befindet sich im Plangebiet der Standort des ehemaligen Fliegerhorsts/Militärflugplatzes Paderborn. Dieser ist vom Kreis Paderborn als Altstandort registriert. Weitere Eintragungen im Altlastenkataster sind bislang nicht bekannt.

Die Fachbehörden werden gebeten ggf. vorliegende Informationen im weiteren Verfahren mitzuteilen.

Informationen zu Kampfmitteln im Plangebiet liegen bislang nicht vor. Auch die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung durchgeführte Abfrage beim Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung hat keine Erkenntnisse über eine Kampfmittelbelastung ergeben.

e) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Die Entsorgung der Abfälle der Gewerbe- und Industriebetriebe ist im Bestand bereits gesichert. Relevante Konflikte durch die zukünftige Entwicklung werden nicht gesehen.

Das Plangebiet ist bereits im Bestand an die zentrale Wasserversorgung sowie die sonstigen Versorgungsnetze angeschlossen. Wichtige Versorgungseinrichtungen der Stadt sind im Plangebiet selbst vorhanden (Elektrizität, Wasserwirtschaft).

Die sachgerechte Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung ist ebenfalls im Bestand durch Anschluss an das vorhandene Kanalnetz vorhanden.

3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutz

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Arten sowie die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln bzw. wiederherzustellen.

Das Plangebiet ist bereits seit vielen Jahrzehnten bebaut und weitestgehend anthropogen beeinflusst. Grünstrukturen treten gegenüber der bestehenden Bebauung deutlich zurück. In den bestehenden Bebauungsplänen sind Anpflanzungen auf privaten Grundstücken festgesetzt, die in der Örtlichkeit jedoch überwiegend nicht umgesetzt wurden.

Entlang der Halberstädter Straße befindet sich eine Allee, die im Alleenkataster des LANUV geführt wird.

Im westlichen Abschnitt der Bahntrasse entlang der Borchener Straße befinden sich im Randbereich Bäume und Sträucher. Dieser Bewuchs bildet zusammen mit den zwei von Gehölstrukturen umgebenen Regenrückhaltebecken im Westen des Plangebiets eine weitestgehend zusammenhängende Grünverbindung.

Im Süden des Plangebiets sind im Übergang zum Landschaftsraum mehrere Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die jedoch nur teilweise umgesetzt sind.

Im Osten befindet sich der Steinbruch Anneliese. Hier findet derzeit noch Kalksteinabbau statt. Ein Teil des Steinbruchs wird als Bauschuttdeponie genutzt. Der Kalksteinbruch ist als Biotop BK-4218-100 kartiert. In dem Bereich werden die bisher geltenden Bebauungspläne für die Abgrabungsfläche aufgehoben, neue Festsetzungen werden dort nicht getroffen und der Kalksteinbruch bleibt in seiner jetzigen Form bestehen. Nach dem Abbau wird hier eine landschaftsgerechte Wiederverfüllung angestrebt. Der Rekultivierungsplan sieht vor, dass unterschiedliche Felsstrukturen erhalten bleiben. Im Vordergrund steht dabei die künftige Freizeit- und Erholungsnutzung.

Am nördlichen Rand liegt ein Teil des registrierten Biotops im rechtskräftig festgesetzten Industriegebiet außerhalb der Abgrabungsfläche. Hier erfolgt keine Aufhebung des geltenden Bebauungsplans.

Ansonsten sind in den festgesetzten Baugebieten, Erschließungs- und Versorgungsflächen im Geltungsbereich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß BNatSchG oder im Biotopkataster NRW² geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten bekannt. Die vereinzelt Grünbereiche im Plangebiet sowie die baulichen Anlagen können potentiell jedoch Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie Nahrungs- und Jagdbereiche für Tiere und Pflanzen darstellen.

Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sowie Naturschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Plangebiet nicht vorhanden. Westlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet im Bereich des Steinbruch Ilse, für das die folgenden Schutzziele definiert wurden:

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines vielfältigen Sekundärbiotopkomplexes aus Pionierfluren, Halbtrockenrasen, trockenen Glatt- haferwiesenbrachen, Hecken, Feldgehölzen sowie Blockschutthalden, Felswänden und periodischen Stillgewässern.

Aufgrund der stark befahrenen Borchener Straße (L 755) die zwischen dem Plangebiet und dem Naturschutzgebiet verläuft, werden die Wechselwirkungen für Tiere und Pflanzen z.B. durch Wanderungen zwischen den beiden Teilbereichen als gering eingestuft.

² „Schutzwürdige Biotope“ in NRW (BK), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Nach der aktuellen Rechtslage auf europäischer Ebene sowie nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Belange des Artenschutzes besonders zu berücksichtigen. Tiere und Pflanzen sind als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter). Für jedes Messtischblatt (MTB/TK 25) kann das Artenvorkommen abgefragt werden. Die Abfrage kann durch Eingrenzung auf übergeordnete Lebensraumtypen in gewissem Rahmen differenziert werden. Daraus können sich Anhaltspunkte für das jeweilige Artenvorkommen innerhalb eines Plangebiets ergeben.

Laut Liste der geschützten Arten NRW werden für das Messtischblatt 4318 „Borchen“ in den Lebensraumtypen Gebäude; Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen; Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche sowie Stillgewässer ca. 7 Fledermausarten, die Geburtshelferkröte und der Kammmolch, die Zauneidechse sowie der Juchtenkäfer/Eremit (alle streng geschützt) sowie 26 Vogelarten (streng geschützte sowie besonders geschützte Arten) aufgeführt.

Von den aufgeführten Arten befinden sich unter den Fledermäusen das Große Mausohr und der Große Abendsegler in ungünstigem Unterhaltungszustand. Unter den Vögeln ist für den Steinkauz, den Uhu, die Rohrweihe, den Baumfalken, den Rotmilan, den Pirol, das Rebhuhn, den Wespenbussard, den Gartenrotschwanz und die Turteltaube ein ungünstiger Erhaltungszustand festgehalten. Bei den Amphibien ist jeweils ebenfalls ein ungünstiger und bei dem Juchtenkäfer ein schlechter Erhaltungszustand verzeichnet.

Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Fall weit über das Vorkommen im Plangebiet reicht. Es liegen keine Erkenntnisse hinsichtlich des tatsächlichen Auftretens bzw. Vorhandensein dieser Arten auf den überplanten Flächen selbst vor. Detaillierte floristische oder faunistische Aussagen und Kartierungen für die überplanten Flächen sind nicht vorhanden. Entsprechende Untersuchungen wurden bislang auch nicht beauftragt.

Das Plangebiet wird seit Jahrzehnten anthropogen genutzt, es ist weitgehend bebaut. Auf Grund der vorhandenen Nutzung und Bebauung und der bestehenden Störeinflüsse im Plangebiet und im umgebenden Siedlungsbereich ist davon auszugehen, dass ggf. planungsrelevante Arten überwiegend bereits vor langer Zeit in Richtung des angrenzenden kleinteiligen und teils naturschutzfachlich wertvollen Landschaftsraums im Außenbereich verdrängt worden sind. Insbesondere die benachbarten Steinbrüche Anneliese und Ilse besitzen umfangreiche Lebensraumpotenziale auch für planungsrelevante Arten, diese sind durch ihre spezielle Ausprägung deutlich von dem eigentlichen Gewerbe- und Industriestandort abgesetzt.

Die Fachbehörden werden gebeten, vorliegende Erkenntnisse im Planverfahren mitzuteilen.

3.3 Schutzgut Boden

Laut Bodenkarte NRW³ kommen im überplanten Bereich Kalkstein und zwei Bodenarten vor:

Der südliche (überwiegende) Bereich wird durch Braunerde, z.T. Braunerde-Rendzina, stellenweise pseudovergleyt, geprägt. Es handelt sich um mittelgründige, tonige Lehmböden mit einer geringen bis mittleren Wasserdurchlässigkeit.

Im nördlichen Teil des Plangebiets wird Braunerde, stellenweise Kolluvium, stellenweise pseudovergleyt angeschnitten. Es handelt sich um schluffige Lehmböden mit einer mittleren Wasserdurchlässigkeit.

Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen⁴ treffen auf den südlichen Teil des Plangebiets zu (Braunerde-Rendzina, stellenweise pseudovergleyt). In der Karte der schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen ist dieser Boden landesweit als Stufe 3 „Biotopentwicklung“ kartiert worden.

Die Gewerbe- und Industrieflächen sind in weiten Teilen versiegelt. Die bereits jahrzehntelange intensive Nutzung des Standorts hat weitgehend zu einer geringeren Wertigkeit des Bodens bzw. zu einem vollständigen Wertverlust in Bezug auf die Biotopentwicklung geführt.

Aufgrund der bereits bestehenden gewerblich-industriellen Nutzung der überwiegenden Teile des Plangebiets sind diese Flächen als Altstandort zu betrachten (siehe hierzu Kapitel 3.1 d).

Im Bereich des Steinbruchs Anneliese sind ebenfalls im Bestand bereits erhebliche Bodeneingriffe im Rahmen der Abgrabungstätigkeit erfolgt. Renaturierungsmaßnahmen sind am Ostrand bereits begonnen worden. Auf den sonstigen Flächen wird die Abgrabung weiter fortgeführt. Die Bodenfunktionen können sich hier dann erst nach der darauf folgenden Rekultivierung erholen.

Am Rand im B-Plan Nr. 62 und seinen Änderungen enthaltene Flächen für die Landwirtschaft stellen sich auch in der Örtlichkeit als Acker dar. Der Boden ist hier den üblichen Eingriffen durch die intensive Landwirtschaft ausgesetzt.

3.4 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Geltungsbereichs sind - mit Ausnahme zweier Regenwasserrückhaltebecken - keine Oberflächengewässer vorhanden.

Die Empfindlichkeit bezüglich Grundwasserverschmutzung, -aufkommen und -neubildung ist auf den überplanten Flächen innerhalb des Paderborner Karstgebiets als sensibel einzuschätzen. Das Karstgebiet Paderborns zählt zu den Grundwassergefährdungsgebieten.

³ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4318 Paderborn; Krefeld 1989

⁴ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets. In nordöstlicher Richtung ca. 2 km vom Plangebiet entfernt befindet sich die Zone III B des Trinkwasserschutzgebiets Paderborn. Dennoch werden im Plangebiet ca. 25 private Brunnen durch die ansässigen Unternehmen betrieben. Die Stadt geht davon aus, dass deren Betrieb im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen und technischen Regeln nach den heute erforderlichen Umweltstandards erfolgt.

3.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Der Raum Paderborn ist klimatisch der westfälischen Bucht zuzurechnen. Es besteht ein typisches atlantisches bis subatlantisches Klima mit vorherrschenden Westwinden. Im Raum Paderborn beträgt die Lufttemperatur im Jahresmittel 8,6 °C, der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 811 mm.

Das Plangebiet kann im Wesentlichen dem Industrie- und Gewerbeklima zugeordnet werden.

Für die Stadt Paderborn wird derzeit ein Gutachten zum Stadtklima erarbeitet. Erste Ergebnisse deuten darauf hin, dass entlang der Borchener Straße eine wichtige Frischluftschneise in Richtung Norden verläuft. Außerdem wird ein Luftreinhalteplan mit dem Schwerpunktbereich Friedrich- und Bahnhofstraße erstellt.

Sofern im weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 280 weitere relevante Ergebnisse vorgelegt werden, werden die Angaben zum Schutzgut Klima/Luft entsprechend ergänzt.

3.6 Schutzgut Landschaft und Naherholung

Schutzziel des Schutzguts Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Das Plangebiet ist bereits seit vielen Jahrzehnten weitestgehend bebaut bzw. durch den östlich gelegenen Steinbruch Anneliese mit geprägt. Eingriffe in das Landschaftsbild sind somit i.W. bereits erfolgt. Das heutige Landschaftsbild wird geprägt durch die vorhandene, industrietypische Bebauung. Die im Bebauungsplan Nr. 62 ursprünglich festgesetzten Randeingrünungen sind in Richtung Osten überwiegend nicht umgesetzt. Im Süden besteht ein gewisser Sichtschutz durch einzelne Gehölzgruppen in der freien Landschaft sowie Eingrünungen der Versorgungsflächen. Im Westen an der Borchener Straße sowie im Norden an der B 64 sind lineare Gehölzstrukturen entlang der Verkehrswege gegeben, die den Standort in gewissem Rahmen in das Landschaftsbild einbinden. In Richtung Westen ist aber dennoch eine erhebliche Fernwirkung aus Teilen des Landschaftsraums gegeben, da der Standort auf dem in Richtung Osten aus dem Tal der Alme zur Haxter Höhe ansteigenden Hang liegt. Die Bebauung weist überwiegend Höhen von bis zu 20 m auf. Einzelne Gebäude überschreiten diese jedoch deutlich, u.a. das Hochregallager der Firma Stute im zentralen Bereich sowie Anlagen des Zementwerks im Norden.

Prägend für das Stadtbild innerhalb des Plangebiets selbst ist neben der heterogenen Gewerbe- und Industriebebauung die Allee entlang des Halberstädter Wegs, die im Alleenkataster des LANUV geführt wird. Innerhalb des Plangebiets treten im Übrigen die Grünstrukturen deutlich zurück.

Das Plangebiet selbst hat für die Naherholung eine geringe Bedeutung. Im Norden, in der östlichen Fortführung der Straße Am Atlaswerk verläuft jedoch eine bedeutsame Wegeverbindung in den Naherholungsbereich östlich des Plangebiets. Dieser Weg verbindet über eine Unterführung unter der B 64 auch die nördlich gelegenen Wohngebiete und die Innenstadt mit diesem Freiraum östlich des Steinbruchs, der einen der zentralen Naherholungsbereiche der Stadt Paderborn darstellt. Hier befinden sich eine parkähnliche Grünfläche mit einem Laufpfad und ein Sportplatz, es bestehen Blickbeziehungen zu der prägenden Abbruchkante des Steinbruchs. Im Süden schließt Wald an.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind.

Das Plangebiet liegt im Hintergrund einer Sichtachse entlang der Detmolder Straße aus Richtung Norden auf den Dom und das Theodorianum. Der Blick auf die Türme des Doms und des Theodorianums wird dabei durch die hohen Anlagen des Betonwerks in der Straße Am Atlaswerk deutlich beeinflusst. Die Anlagen liegen im äußersten Norden des Plangebiets Nr. 280 und gehören bereits seit langer Zeit zur Paderborner Stadtsilhouette.

Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG).

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im folgenden Abschnitt wird — jeweils schutzgutbezogen — die Entwicklung des Umweltzustands beschrieben. Zusammenfassend wird zum Vergleich in Kapitel 5 die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands gegenübergestellt, die sich ergeben würde, wenn auf die Umsetzung dieser Bauleitplanung verzichtet wird.

Die Auswirkungen stehen in komplexer **Wechselwirkung** zwischen den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft, Wasser sowie Luft und Klima.

4.1 Schutzgut Mensch

a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch die Planung unmittelbar betroffen:

- als Pächter oder Nachbar, der z.B. bisherige Nutzungen aufgeben muss oder der durch Weiterentwicklung der Bebauung eine Veränderung in seinem bisherigem Wohn- und /oder Arbeitsumfeld erfährt und
- als Unternehmer/Kunde/Beschäftigter dessen Belange im Bebauungskonzept berücksichtigt werden müssen oder der verschiedenen direkten oder indirekten Einwirkungen durch die Planung ausgesetzt werden kann.

Allgemeine Auswirkungen, die ein erhebliches Maß erreichen, sind nicht erkennbar, Ausgleichs- oder Minderungsmaßnahmen sind hier daher nicht vorzuschlagen.

b) Immissionsschutz

Die in Kapitel 3.1 erläuterte Situation hinsichtlich des **Gewerbelärms** stellt die Ausgangsbasis für die Prüfung und Bewertung der Immissionsschutzauswirkungen dar. Im Schallgutachten wird eine Lärmkontingentierung mittels **Lärm-Emissionskontingenten (LEK)** für die verbleibenden Flächen des Industriegebiets vorgeschlagen, die in den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 280 eingearbeitet worden ist. Die abgestuften Bereiche des eingeschränkten Gewerbegebiets und des Sondergebiets an der Desauer Straße sind nicht in die Kontingentierung einbezogen, hier wird bestandsorientiert die Festsetzung getroffen, dass nur Gewerbebetriebe zugelassen werden, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die in den Bebauungsplan aufgenommene Geräuschkontingentierung geht von folgenden Bedingungen aus:

Aufgrund der im Bestand festgestellten nächtlichen Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 bis zu rd. 46 dB(A) soll die derzeitige Lärmsituation für die Nachtzeit „eingefroren“ werden. Am Tag werden die entsprechenden Orientierungswerte im Umfeld nach der Bestandsaufnahme jeweils deutlich unterschritten.

Der Teil B – Ergänzung des Schallgutachtens prüft vor diesem Hintergrund die Festsetzung eines Lärmemissionskontingents von mindestens 60 dB(A) am Tag auf allen Flächen des Industriegebiets, die nicht bereits im Bestand ein größeres Kontingent ausschöpfen. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass eine solche Festsetzung insgesamt möglich ist, ohne dass der ermittelte Tag-Beurteilungspegel an einem der Leit-Immissionsorte kritisch erhöht wird. Die Lärmkontingentierung ist in den Entwurf des B-Plans Nr. 280 auf dieser Grundlage wie folgt eingeflossen:

- Tags und nachts mindestens Abbildung des Bestands durch LEK.
- Kein zusätzliches Nacht-Kontingent auf den Flächen, die bisher keine Nachtnutzung aufweisen.
- Für die Tagzeit ein LEK von 60 dB(A) für alle Flächen, die am Tage bisher nicht genutzt sind bzw. auf denen 60 dB(A) im Bestand noch nicht ausgeschöpft sind.

Unter Berücksichtigung der Inhalte der DIN 18005 und der TA Lärm zur Planung und zum Umgang mit Gemengelage ist festzustellen, dass gesunde Wohnverhältnisse in den benachbarten Wohngebieten und Wohnstandorten (Leit-Immissionsorte I1 – I3) auf Grundlage der festgesetzten Geräuschkontingentierung gewahrt bleiben. In der Nacht sind aber – bereits aufgrund der betrieblichen Bestandssituation – belästigende, nicht jedoch gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkungen gegeben.

Neben den Immissionsorten im Umfeld ist der weitere Umgang mit verbleibenden schutzwürdigen Nutzungen im Plangebiet im Planverfahren geprüft worden. Anhand eines weiteren Leit-Immissionsorts (I4) im Plangebiet selbst an der Dessauer Straße ist festgestellt worden, dass die dortigen Immissionen im Bestand in der Nachtzeit deutlich über 50 dB(A) liegen. Aufgrund der Lage dieses Bereichs an der übergeordneten Borchener Straße (L 755) ist hier in Bezug auf Wohnnutzungen auch der Verkehrslärm zu berücksichtigen. Die prognostizierten Belastungen liegen nach Berechnungen der Verkehrsabteilung der Verwaltung auf Grundlage der RLS 90 bei bis zu 70 dB(A) am Tag in den der Borchener Straße zugewandten Bereichen.⁵

Die örtlich vorhandenen Wohnnutzungen werden als Ausnahme im Bebauungsplan-Entwurf zugelassen, sofern bauliche Schallschutzvorkehrungen nach Lärmpegelbereich IV auf Grundlage der DIN 4109 (Ausgabe November 1989) vorgenommen werden.

Unter Berücksichtigung von möglichen Freisitzen in den Innenhof der alten Kasernengebäude hinein und der Nähe zu einem der wichtigen städtischen Naherholungsbereiche (Entfernung rd. 1 – 1,5 km) ist festzuhalten, dass bei Einhaltung der o.g. Vorgaben auch hier gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden können.

Unter Berücksichtigung der im B-Plan-Entwurf vorgenommenen Festsetzungen zur Geräuschkontingentierung ergeben sich folgende Gewerbelärmbelastungen an den umgebenden „Leit-Immissionsorten“:

**Tabelle 2: Gesamtgeräuschbelastung
(Auszug aus dem Schallgutachten, Teil B – Ergänzung, Tabelle 5)**

Immissionsorte	L _{IK} in dB(A)		L _{IK} * in dB(A)		L _{Vor} in dB(A)		L _{Gesamt} in dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
I1	52,9	44,1	45,3	41,5	39,6	34,3	53,8	46,3
I2	55,6	50,7	46,9	35,2	51,0	46,0	57,3	52,1
I3	43,6	12,5	48,8	45,0	40,2	39,1	50,4	46,0
I4	58,1	53,9	55,0	49,1	37,6	30,7	59,9	55,2

L_{IK}*: Pegelanteile durch die festgesetzten LEK, die auf die jeweils drei Immissionsorte wirken, die für die abstrahlenden Flächen **keine** Leit-Immissionsorte darstellen

Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung bestimmt die Stadt die hinzunehmenden Lärmwerte an den Immissionsorten in der Umgebung des Plangebiets auf Grundlage des Gebots zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung zu diesem Thema sind dabei hinsichtlich der geltenden Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte angemessene Zwischenwerte zu bilden. Bei der Bestim-

⁵ Berechnungen der Verwaltung: Analyseverkehrslärmbelastung 2005 und Analyseverkehrslärmbelastung 2005 + 20%, jeweils für die Tag- und Nachtzeit, Mai 2011

mung solcher Zwischenwerte ist die konkrete örtliche Situation umfassend zu betrachten.

Eine Gesundheitsgefährdung darf durch die Zwischenwertbildung nicht vorbereitet werden. In der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass Werte von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts („Mischgebieteniveau“) nicht gesundheitsgefährdend sind. Eine Gesundheitsgefährdung wird bislang ab Dauerschallpegeln von 70 dB(A) tags/60 dB(A) nachts gesehen.

Bei der Einhaltung der Mischgebietenwerte werden gesunde Wohnverhältnisse gewahrt, aus Umweltsicht verbleiben bei einer darauf fußenden Lärmemissionskontingierung daher keine erheblichen Umweltauswirkungen. Zielwertanhebungen über den Wert für Mischgebiete hinaus besitzen sicherlich belästigenden Charakter. Inwieweit diese Werte als zumutbar erachtet werden können, ist auf Grundlage der einschlägigen Rechtsgrundsätze und Rechtsprechung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung der Kommune zu entscheiden.

- Das Erfordernis zusätzlicher Untersuchungen zu **sonstigen Immissionen** wie z.B. Luftschadstoffe (Rauch, Ruß, Staub, Abgase u.Ä.), Gerüche, Licht, elektromagnetische Strahlungen u.Ä. hat sich im Zuge der Offenlage nicht ergeben. Erhebliche Umweltauswirkungen sind diesbezüglich nach heutigem Kenntnisstand nicht erkennbar.
- In Bezug auf nach den Ursprungsplänen eventuell bereits vorhandene oder künftig geplante Anlagen nach dem Störfallrecht (Bezug: „Seveso-II-Richtlinie“) trifft der Bebauungsplan Nr. 280 keine ergänzenden Regelungen im Hinblick auf das Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen (§ 50 BImSchG). Eine weitergehende (vorbeugende) Konfliktbewältigung ist auch aus Umweltsicht angesichts der bestehenden Nutzungsstruktur auf planungsrechtlicher Ebene nicht möglich bzw. erforderlich. Insoweit müssen ggf. konkrete Regelungen auch künftig im Vollzug des Bebauungsplans durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden auf der Grundlage der 12. BImSchV getroffen werden.

c) Hochwasserschutz

Eine Hochwassergefährdung des Gebiets ist nicht erkennbar, Oberflächengewässer (mit Ausnahmen der Regenwasserrückhaltebecken) und Überschwemmungsgebiete sind im Untersuchungsraum und der näheren Umgebung nicht vorhanden. In Bezug auf Starkregenereignisse kann eine zusätzliche Mulde zur geordneten Ableitung des anfallenden Regenwassers in den Steinbruch Anneliese innerhalb der östlich angrenzenden Ackerfläche untergebracht werden. Damit kann ein großer Teil der in Richtung Haxter Höhe gelegenen, bestehenden Industriegebietsflächen zusätzlich geschützt werden. In der jahrzehntelangen Bestandssituation des gewerblich-industriellen Standorts sind zusätzliche Minderungsmaßnahmen dazu nicht vorzuschlagen.

Im Ergebnis werden keine erheblichen Auswirkungen gesehen.

d) Bodenverunreinigungen

Für die bestehenden und zukünftigen gewerblichen und industriellen Nutzungen sowie die um die Dessauer Straße künftig ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen, gesundheitsbezogenen Dienstleistungen etc. sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine konkreten Gefährdungen bekannt. Das Erfordernis von zusätzlichen Maßnahmen über den üblichen Umgang im Rahmen von Bodeneingriffen und Abbrucharbeiten auf Grundlage der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften ist nicht erkennbar.

Im Ergebnis werden keine erheblichen Auswirkungen gesehen.

e) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Die Sicherung der Ver- und Entsorgung in Übereinstimmung mit den einschlägigen technischen Regeln und Verordnungen kann im Untersuchungsraum nach heutigem Kenntnisstand gewährleistet werden. Im Ergebnis werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf Fragen der Abfallwirtschaft oder der sachgerechten Ver- und Entsorgung gesehen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien, z.B. durch Photovoltaikanlagen auf den Dächern von Gewerbebauten wird angeregt.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Planung wird weitgehend der vorhandene Bestand überplant und es wird nur in geringem Umfang eine zusätzliche räumliche Ausdehnung der Bebauung ermöglicht, indem nicht umgesetzte Anpflanzungsflächen am Rand und im Inneren des Gebiets aufgegeben und teils in die überbaubaren Flächen einbezogen werden. Hierfür erfolgt ein Ausgleich durch eine zusätzliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel einer bodenständigen Gehölz-/Waldanpflanzung. Diese unmittelbar östlich und südöstlich an das Industriegebiet sowie ein bestehendes Wäldchen angrenzenden Flächen werden im B-Plan-Entwurf teils zusätzlich in den Geltungsbereich einbezogen.

Der zulässige Versiegelungsgrad in den Baugebieten wird nicht erhöht. Der vorhandene Gebäudebestand wird nach derzeitigem Kenntnisstand i.W. erhalten bzw. im Rahmen der üblichen gewerblichen Entwicklung ggf. teilweise angepasst werden. Das Plangebiet ist bereits durch die vorhandene Bebauung Störeinflüssen ausgesetzt, so dass die Bedeutung als Lebensraum begrenzt ist.

Die bestehende lineare Gehölzstruktur im Westen entlang der Bahntrasse war vormals planungsrechtlich nicht gesichert. Eine dauerhafte Sicherung ist sinnvoll, wurde bereits zur Offenlage aus Umweltsicht empfohlen und daraufhin in die Festsetzungen aufgenommen.

Rechtskräftig gesicherte und z.T. umgesetzte Ausgleichsflächen im Süden des Plangebiets sind im Wesentlichen in den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 280 übernommen worden. Im Osten wird eine Fläche für die Wasserversorgung vergrößert und im Gegenzug die angrenzende Ausgleichsfläche reduziert. Der Ausgleich erfolgt auf un-

mittelbar angrenzenden Flächen, die ebenfalls als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 280 einbezogen worden sind.

Erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Planungen auf die Belange des Artenschutzes (Europäischer Artenschutz) beziehungsweise die Beeinträchtigungen von verbliebenen Lebensstätten (Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten) werden bislang nicht erwartet.

Die Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren im Sinne der inzwischen herausgegebenen Handlungsempfehlung *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben* (Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I) hat bislang ergeben, dass der Bebauungsplan bzw. das Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte auslöst und dass die Verbotstatbestände gemäß § 44(1) BNatSchG nach heutigem Stand nicht ausgelöst werden, sofern die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, z.B. die Vorgaben zu Rodungsfristen etc. nach dem Landschaftsgesetz NRW.

Die Fachbehörden werden gebeten, im Verfahren ggf. vorliegende, darüber hinausgehende oder andere Informationen mitzuteilen.

Neben der Planung sind die Artenschutzbelange im Zuge von Abbruch- und Bauarbeiten auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen zu beachten.

4.3 Schutzgut Boden

Im Rahmen der Planung wird ein bestehender Gewerbestandort im Inneren weiterentwickelt. Es ist zu erwarten, dass die gegebenen, großflächigen Versiegelungen durch Gebäude und Betriebsflächen bestehen bleiben. Auf den vereinzelt noch vorhandenen Freiflächen sind weitere großflächige Versiegelungen durch ergänzende Gewerbebauten, Stellplatzflächen etc. zu erwarten.

Der Umfang möglicher Bodeneingriffe erhöht sich durch die Neuplanung – mit Ausnahme der einbezogenen Erweiterungsfläche für den Wasserhochbehälter - gegenüber der heutigen planungsrechtlich zugelassenen Versiegelung nicht. Mit der bestandsorientierten Fortentwicklung eines vorhandenen gewerblich-industriellen Standorts berücksichtigt die Stadt das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Während künftiger Bauarbeiten ist unnötiges Befahren, Lagerung von Fremdstoffen etc. zu vermeiden. Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen.

Zu Bodenverunreinigungen und Kampfmitteln siehe Kapitel 4.1 d.

4.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet bestehenden bereits mehrere Regenwasserrückhaltebecken. Diese werden weiterhin entsprechend dem vorhandenen Bestand im Bebauungsplan festgesetzt.

Durch die Planung sind gegenüber der heutigen Situation nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. In den Bebauungsplan ist ein Hinweis auf die Lage im Grundwassergefährdungsgebiet aufgenommen worden.

Verbleibende erhebliche Auswirkungen, die durch den B-Plan Nr. 280 ausgelöst werden, sind nicht erkennbar.

Die Fachbehörden werden gebeten, im Verfahren ggf. vorliegende weitere Informationen mitzuteilen.

4.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Im Ergebnis werden gegenüber dem heutigen Bestand keine verbleibenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen gesehen. Die klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen an dem seit Jahrzehnten gewerblich-industriell genutzten Standort sind bereits seit langer Zeit vorhanden. Durch die Neuplanung werden diese Rahmenbedingungen i.W. nicht geändert.

Auch kleinteilige Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas sind grundsätzlich sinnvoll. Die Sicherung bestehender Gehölzstrukturen ist zu empfehlen. Die im Bebauungsplan-Entwurf vorgesehene Verlagerung bislang nicht umgesetzte Pflanzfestsetzungen auf angrenzende, städtische Flächen ist aus stadtklimatischer Sicht zu begrüßen, ebenso die bestandsorientierte Absicherung des Gehölzbestands entlang der Bahntrasse an der Borchener Straße..

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Wegeverbindung zwischen den Wohngebieten im Norden und dem Naherholungsbereich im Osten wird im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt und somit dauerhaft gesichert.

Durch die Planung sind gegenüber der heutigen bestehenden und planungsrechtlichen Situation nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

4.7 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Der Bebauungsplan enthält planungsrechtliche sowie gestalterische Festsetzungen i.W. zu Werbeanlagen, die in den östlichen und nördlichen Randbereichen zu einer geordneten städtebaulichen und gestalterischen Weiterentwicklung des Plangebiets und des Straßenbilds beitragen.

Unter Beteiligung der städtischen Denkmalbehörde und des LWL hat die Prüfung von Höhenbeschränkungen für das Plangebiet Nr. 280 zur Sicherung von Sichtachsen und Sichtpunkten auf Dom und Theodorianum ergeben, dass verbliebene Sichtbeziehungen durch zusätzliche hohe Bauten und Anlagen im Plangebiet Nr. 280 nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Weitere wesentliche Beeinträchtigungen des Blicks durch dahinter ggf. hinzukommende zusätzliche hohe Bauten/Anlagen weiter südlich sind nicht zu erwarten.

Durch die Planung sind gegenüber der heutigen Situation nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter zu erwarten.

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 280 betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 wurde bereits auf Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind gemäß BNatSchG zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 ist bereits auf entsprechende Maßnahmen sowie auf Minderungsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in den Wasserhaushalt eingegangen worden.

Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß Kapitel 4 zeigt, dass durch den Bebauungsplan Nr. 280 insgesamt keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet werden.

Die in den Entwurf einbezogene Gliederung nach Lärmemissionskontingenten LEK stellt eine Minderungsmaßnahme zu den bereits im Bestand gegebenen Auswirkungen durch die Geräuschentwicklung an dem Standort dar.

Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach BauGB und nach den §§ 14 ff BNatSchG ist im Planverfahren zu prüfen, in welchem Umfang der Bebauungsplan unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Eingriffe verursacht oder ermöglicht, die die Schutzgüter und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Die gewerblich-industriell genutzten Flächen sind in großen Teilen bereits versiegelt und der bestehende Bebauungsplan setzt bereits umfangreiche Baurechte fest. Gegenüber dem bestehenden Planungsrecht werden jedoch durch die Rücknahme von Pflanzfestsetzungen am Rand und im Inneren des Gebiets und die Anpassung von dortigen überbaubaren Flächen sowie die Reduzierung einer Ausgleichsfläche zugunsten einer Versorgungsfläche zum Teil zusätzliche Eingriffe ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund wird durch die vorliegende Planung ein (geringer) Eingriff in die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft vorbereitet. Über die Eingriffsregelung gemäß § 1a(3) BauGB ist somit in der bauleitplanerischen Abwägung im Zuge des Planverfahrens zu entscheiden.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In Kapitel 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen nach dem gegenwärtigen Planungsstand zusammengestellt und bewertet.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans tragen zu einer geordneten Weiterentwicklung unter Beachtung der bestehenden Nachbarschaft zwischen Industrie und Wohnnutzung bei. Die vorgesehenen Regelungen zur Gestaltung von Werbeanlagen werden auf Dauer zu einer Minderung der Fernwirkung entsprechender Anlagen führen. Die Verlagerung bislang nicht umgesetzter Anpflanzungen an den Rand des Gebiets auf städtische Flächen unterstützt deren zeitnahe Umsetzung.

Mit der bestandsorientierten Planung sind keine besonderen zusätzlichen Belastungen der Umwelt verbunden, auch die Verkehrsproblematik ist hier im Gegensatz zu vielen anderen Planvorhaben aufgrund der Lage in direkter Nähe zur Borchener Straße, zur B 64 und zur A 33 gut gelöst.

5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre ebenfalls eine dauerhafte gewerblich-industrielle Weiterentwicklung an dem Standort zu erwarten. Da in den Ursprungsplänen keine Regelungen zum Lärmschutz getroffen sind, käme hier in dem Fall keine Minderung zum Tragen.

Die Immissionsschutzbelange sind zwar auf gesetzlicher Ebene außerhalb des Bebauungsplans geregelt. Diese Regelungen beziehen sich dann jedoch auf den jeweiligen Einzelfall, eine übergreifende Betrachtung des gesamten Gebiets ist dann nicht

möglich. Die schalltechnische Bestandsaufnahme hat gezeigt, dass damit die Einhaltung der idealtypischen Orientierungswerte in den anschließenden Wohnsiedlungsbereichen in der Kernstadt Paderborn und in Nordborchen nicht gewährleistet werden konnten. Bei schalltechnisch ungesteuerter Weiterentwicklung des bestehenden Industriegebiets wäre eine weitere Verschärfung der Situation nicht auszuschließen.

Baugestalterische Regelungen zu Werbeanlagen enthalten die Ursprungspläne ebenfalls nicht, so dass diesbezüglich weiterhin eine ungesteuerte Ansiedlung auch sehr großer Anlagen im gesamten Plangebiet möglich wäre. Die mit dem B-Plan Nr. 280 auf Dauer zu erwartende, gewisse Reduktion von Anlagen mit großer, informationshaltiger Fernwirkung würde daher nicht erfolgen.

6. Planungsalternativen

a) Standortdiskussion auf Flächennutzungsplanebene

Aufgrund des Planungsziels der geordneten Entwicklung des bestehenden Gewerbe- und Industriestandorts bestehen keine Standortalternativen. Bei einer gewerblich-industriellen Entwicklung an anderem Standort würden zusätzlich Freiflächen in Anspruch genommen. Mit der Weiterentwicklung am bestehenden Standort kann insbesondere auch dem Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen werden.

b) Alternativen in der Projektplanung

Aus Anlass mehrerer insbesondere immissionsträchtiger Ansiedlungsvorhaben am Gesamtstandort im Südwesten Paderborns ist der Bedarf einer Überarbeitung des bestehenden Planungsrechts 2008 geprüft worden. Im Vordergrund standen von Beginn an die Überlegungen zur Einführung einer Lärmkontingentierung. Da von Beginn an zu erwarten war, dass die schalltechnischen Potenziale des Standorts aufgrund der Nachbarschaft zu Wohnsiedlungsbereichen weitgehend ausgeschöpft sind, ist dabei zunächst eine Geräuschkontingentierung überlegt worden, die ausschließlich den tatsächlichen gewerblich-industriellen Bestand berücksichtigt. Die schalltechnische Untersuchung hat jedoch gezeigt, dass zumindest in der Tagzeit noch ein gewisses schalltechnisches Entwicklungspotenzial besteht. Durch die gewählte Kontingentierung wird dieses genutzt.

Eine ebenfalls zu Beginn überlegte Abstufung von Teilbereichen als Gewerbegebiet ist nur sehr untergeordnet im nördlichen Bereich erfolgt, da sich die tatsächlich industriellen Nutzungen letztlich im gesamten Plangebiet Nr. 280 verteilen.

Für den Bereich um die Dessauer Straße ist alternativ eine Beibehaltung als Industriegebiet, eine Festsetzung als Gewerbegebiet sowie eine Festsetzung als Mischgebiet geprüft worden. Das letztlich festgesetzte Sondergebiet SO „Gewerbe- und Dienstleistungspark“ ist gewählt worden, da in der schalltechnischen Bearbeitung festgestellt wurde, dass die dort vorhandenen, bislang nicht genehmigten Wohnnutzungen restriktiv planungsrechtlich gesichert werden können, ohne das verbleibende Industriegebiet gegenüber den Beschränkungen durch die umgebenden Wohnsiedlungsbereiche zusätzlich einzuschränken. Durch die Ermöglichung der bislang tatsäch-

lich vorhandenen Wohnnutzung nur als Ausnahme mit der Bedingung von baulichen Schallschutzmaßnahmen unterscheidet sich das Gebiet mit dem speziellen Nutzungsmix von allen in der BauNVO typisierten Gebieten.

Neben den Inhalten in Bezug auf den Schallschutz und die Gebietsgliederung wurden auch andere Aspekte in die Prüfung einbezogen. Zu nennen ist z.B. die Einführung von Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen, die Sicherung eines übergeordneten Grünzugs durch das Gebiet in Ost-West-Richtung und die Definition von Sammelstellplatzanlagen auch für Lkw zur Entlastung des Straßenraums.

Zum Stand des Entwurfs ist die Entscheidung für eine möglichst flexible Weiterentwicklung des Gebiets und gegen umfassende Neuordnungen in diesen Aspekten gefallen. Der zusätzliche Regelungsinhalt ist überwiegend auf die erforderlichen Anpassungen in den Gebietscharakteren und die Lärmkontingentierung sowie Gestaltungsvorgaben für Werbeanlagen begrenzt worden.

7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage zum BauGB).

Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 280 wird in folgenden, sich z.T. überschneidenden Bearbeitungsstufen durchgeführt:

- Zusammenstellung fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards,
- Auswertung vorliegender Informationsquellen zur Umweltsituation,
- Überprüfung der Biotopkartierung, Bewertung der Bestandssituation,
- Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation,
- Auswertung der Vorentwurfsplanung und der Beteiligungsverfahren gemäß § 3, § 4 BauGB,
- Ermittlung der durch den Plan ermöglichten Eingriffe,
- Erstellung Planentwurf mit Umweltbericht und spätere Auswertung des Verfahrens gemäß § 3(2) BauGB.

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und die schalltechnische Beurteilung erfolgen auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens und den ergänzenden Schreiben des Schallgutachters zu Einzelaspekten, die sich in den frühzeitigen Beteiligungsschritten ergeben haben (s.o.). Weiterhin sind seitens der Verwaltung eigene Berechnungen zum Verkehrslärm durchgeführt worden.

Faunistische oder floristische Gutachten werden angesichts der Bestandsüberplanung und da sich bisher Erkenntnisse über das mögliche Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsraum im Zuge der Beteiligungsschritte nach §§ 3(1)/4(1) und der Offenlage nicht ergeben haben, bislang nicht für erforderlich gehalten.

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Schwierigkeiten in der Bearbeitung haben sich nur insofern ergeben, als dass die erforderliche, detaillierte schalltechnische Bestandsaufnahme einen erheblichen Zeitaufwand mit sich gebracht hat. Dieser wurde zusätzlich durch den langen Winter 2009/2010 mit schlechter Witterung sowie das zu berücksichtigende Saisongeschäft einzelner im Plangebiet vorhandener Unternehmen der Lebensmittelbranche erhöht. Die Bestandsaufnahme wurde trotz des hohen Zeitbedarfs im erforderlichen Umfang durchgeführt. Defizite in der Zusammenstellung des Datenmaterials sind somit nicht erkennbar.

Weitere besondere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Somit werden insgesamt keine relevanten Defizite in der Zusammenstellung des Datenmaterials gesehen.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring

Die Prüfung der gewerblichen und weiteren Bauvorhaben ist im Plangebiet nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren bzw. gemäß BImSchG vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt. Die planungs- und bauordnungsrechtlich notwendige Kontrolle der Gewerbebetriebe und ihrer Emissionen erfolgt jeweils durch die zuständigen Fachbehörden.

Da die Stadt Paderborn keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreiben kann, werden die Fachbehörden gebeten, weiterhin die entsprechenden Informationen an die Stadt weiterzuleiten. Hierzu sind keine zusätzlichen Maßnahmen durch die Stadt Paderborn im Sinne des Monitoring möglich bzw. erforderlich.

Folgende weitergehenden Maßnahmen kommen aus heutiger Sicht zur Überwachung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 4c BauGB in Frage:

- Die Stadt wird das Schallschutzkonzept nach etwa 3 Jahren nach der abgeschlossenen Bebauungsplanaufstellung überprüfen, bei konkreten Hinweisen auf eventuelle Probleme auch kurzfristig.
- Die verbleibenden Gehölzbestände und die Neuanpflanzungen im Plangebiet werden durch Ortsbesichtigung nach etwa 3 Jahren nach der abgeschlossenen Bebauungsplanaufstellung auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft.

Für die Überwachung weiterer unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen wird ggf. um entsprechende Hinweise der Träger öffentlicher Belange und der Fachbehörden gebeten. Hieraus können sich weitergehende Erfordernisse ergeben.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

a) Aufgabe des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen der Planung. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt Paderborn nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

In den Kapiteln 3 und 4 werden der Bestand und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und UVP-Gesetz beschrieben. Diese Zusammenfassung gibt einen kurzen Überblick über Planung und Auswirkungen.

b) Bebauungsplan Nr. 280 - Geltungsbereich und Planungsziele

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 280 „Halberstädter Straße“ mit einer Größe von ca. 244,47 ha liegt im Süden unmittelbar anschließend an den Siedlungsbereich der Paderborner Kernstadt und spannt sich bis in einen Abstand von rd. 450 m zu Nordborchen im Südwesten auf. Die Fläche liegt unmittelbar östlich der Borchener Straße (L 755) und südlich der B 64. Überplant wird somit der gesamte östliche Teil des gewerblich-industriellen Siedlungsschwerpunkts im Südwesten von Paderborn.

Der zulässige Versiegelungsgrad innerhalb der Baugebiete und Verkehrsflächen liegt künftig bei rd. 148,05 ha. Hinzu kommen Versorgungsflächen im Umfang von 6,77 ha, die ebenfalls zum großen Teil versiegelt werden können. Mit Ausnahme der Erweiterungsfläche für den Wasserhochbehälter im Süden des Plangebiets, für den eine entsprechende Ausgleichsfläche in den Geltungsbereich Nr. 280 einbezogen wird, wird durch die neue Überplanung des gewerblich-industriellen Standorts gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand keine zusätzliche Versiegelung zugelassen.

Innerhalb des Plangebiets wirtschaften rd. 55 Betriebe, im Kernbereich befinden sich u.a. ein Standort der Firma Stute, die Paderborner Brauerei sowie Standorte der Firmen Claas und HDO. Die Halberstädter Straße durchquert und erschließt den überwiegenden Teil des Plangebiets.

Das Plangebiet soll insbesondere in schalltechnischer Hinsicht einer geordneten gewerblich-industriellen Weiternutzung zugeführt werden. Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Stadt Paderborn schwerpunktmäßig das Ziel einer angemessenen Nutzungsabstufung und Lärmkontingentierung des Gebiets. Darüber hinaus werden Anpflanzungsfestsetzungen zur Ein- und Durchgrünung des Gebiets, die bislang nicht umgesetzt wurden, neu geordnet und an den Rand des Industriegebiets auf städtische Flächen verlagert. Auch werden Gestaltungsvorgaben für Werbeanlagen zusätzlich eingeführt.

In den Ursrungsplänen (einfacher B-Plan Nr. 1, B-Plan Nr. 62 und seine II. Änderung) enthaltene Abgrabungsflächen und Flächen für die Landwirtschaft sollen künftig nicht mehr durch Bebauungsplan überplant sein. Die Vorgaben des § 35 reichen als Beurteilungsgrundlage hier aus. In diesen Bereichen erfolgt somit eine Teilaufhebung der o.g. B-Pläne.

c) Wesentliche Auswirkungen der Planung und Alternativen

Die Festsetzungen des Bebauungsplans tragen aus Umweltsicht zu einer geordneten Weiterentwicklung des Gebiets unter Beachtung der bestehenden Nachbarschaft zwischen gewerblich-/industrieller Bebauung und Wohnbebauung sowie der Abgrabungsfläche und des anschließenden Landschaftsraums bei.

Das Plangebiet wird in kleinteiligen Randbereichen im Norden zu einem eingeschränkten Gewerbegebiet sowie Sondergebiet SO „Gewerbe- und Dienstleistungspark“ abgestuft. Die verbleibenden Flächen des Industriegebiets werden durch die Festsetzung von Lärmemissionskontingenten (LEK) gegliedert, auf diese Weise können in den anschließenden bestehenden Wohnsiedlungsbereichen insbesondere auch nachts lärmtechnische Zielwerte eingehalten werden, die hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit letztlich in der planerischen Abwägung der Stadt zu bewerten und festzulegen sind.

Im nördlichen Bereich wird im Übergang zwischen der Abgrabungsfläche und dem eigentlichen Gewerbe- und Industriestandort das im Bereich des Steinbruchs Anne-liese registrierte Biotop, wie auch bereits im planungsrechtlichen Bestand, weiterhin als Industriegebiet überplant. Auch vor Ort besteht hier eine industrielle Nutzung durch ein Reifenlager. Eine relevante Änderung der Situation erfolgt hier durch den B-Plan Nr. 280 nicht, zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen werden diesbezüglich somit nicht ausgelöst.

Eine relevante Veränderung des bestehenden bzw. nach den zu Grunde liegenden Bebauungsplänen zulässigen Versiegelungsgrads erfolgt ebenfalls nicht, lediglich kleinteilig werden festgesetzte Anpflanzflächen im Bereich noch bestehender betrieblicher Flächen neu geordnet und die Erweiterung eines Wasserhochbehälters ermöglicht (s.o.). Die letzte Entscheidung über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen.

Artenschutzrechtliche Belange werden nach bisherigem Kenntnisstand durch die Planung nicht erheblich betroffen, da sie mit Ausnahme der schalltechnischen Gliederung sowie der zusätzlich aufgenommenen Regelungen zur Gestaltung von Werbeanlagen i.W. eng bestandsorientiert erfolgt.

Insgesamt sind verbleibende erhebliche negative Umweltauswirkungen des Bebauungsplans Nr. 280 nicht erkennbar.

Paderborn, im November 2011

Nachtrag März 2012:

Im Rahmen der erneuten Offenlage und Behördenbeteiligung nach § 4a(3) i.V.m. § 3(2)/§ 4(2) BauGB haben sich keine Hinweise oder Erkenntnisse ergeben, die eine ergänzende oder geänderte Bewertung aus Umweltsicht bzw. eine erneute Umweltprüfung erfordern würden.